

23. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 22. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteht aus 30 Mitgliedern (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Sie setzt sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).“

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).“

3. § 98 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„§ 98

Inkrafttreten

(1) – (3)

(4) Die §§ 9 und 14 treten in der Fassung des 23. Nachtrages zur Satzung mit Beginn der XI. Sozialversicherungswahlperiode 2011 (Tag der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung) in Kraft.“

Artikel 2

1. Das Inkrafttreten von Artikel 1 Nrn. 1 und 2 ist in § 98 Abs. 4 geregelt worden.
2. Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tag nach Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite - www.kbs.de - in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung, mit einer Stimmenthaltung, am 30. Oktober 2009.

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 30. Oktober 2009 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 04. Dezember 2009
I 2-7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Frank Plate)